

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-03.1.1.0
Studienordnung (Satzung) für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 1
Az.: 103/51-01	2.01

Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister vom 17. November 2000

(Veröffentlichung vom 24. Januar 2001 NBl. MBWFK Schl.-H., S. 14)

Satzung aufgehoben durch Satzung der Philosophischen Fakultät vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 112)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 14. Juli 1999 die folgende Satzung erlassen:

I. Einleitung

§ 1 Studienberatung

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Seminar für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft bekannt gegebenen Studienberaterinnen und Studienberater zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird den Studierenden dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie bei Wechsel des Studienorts oder des Studienfachs.

Den Studierenden wird ferner die Inanspruchnahme der Berufsberatung des Arbeitsamtes Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität sowie der Beratungsstellen in der Universität und im Studentenwerk empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung. Der Abschluss des Hauptstudiums erfolgt durch die Magisterprüfung

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-03.1.1.0
Studienordnung (Satzung) für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 2
Az.: 103/51-01	2.01

§ 3 Studiengespräch

Studierende, die sich bis Ende des fünften Semesters nach Beginn des Studiums nicht zur Zwischenprüfung bzw. bis Ende des fünften Semesters nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Magisterprüfung gemeldet haben, können vom Vorsitzenden des Studiausschusses zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Ratschläge für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

§ 4 Leistungsnachweise

(1) Durch einen Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht häufiger als zweimal fernbleibt;¹ in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiausschuss. Leistungsnachweise sind in der Regel zu benoten. Sie können durch folgende Studienleistungen erlangt werden: Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Protokolle, Berichte, Kolloquien, Durchführung experimenteller Untersuchungen oder durch Kombinationen solcher Leistungen.

(2) Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen die Art und die Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen nicht durch Beschluss des Studiausschusses festgelegt sind, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung bestimmt. Im Regelfall erstrecken sich die Studienleistungen auf die in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Fertigkeiten; es wird jedoch vorausgesetzt, dass der oder die Studierende den für die Lehrveranstaltung relevanten Stoff des bisherigen Studiums beherrscht.

(3) Die für den einzelnen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen sind den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt zu geben. Dabei ist auch die Möglichkeit der Wiederholung zu regeln, die, soweit nicht die Art der Studienleistung dem entgegensteht, grundsätzlich gegeben werden soll. Im Zweifelsfall entscheidet der Studiausschuss.

(4) Wird der Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Studienleistungen, z.B. der Lösung praktischer Aufgaben oder mündlicher oder schriftlicher Leistungen, erlangt, so muss jeweils nur der Teil wiederholt werden, der mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

¹ Sofern gleichmäßige Verteilung der Lehrveranstaltung über die Semesterwochen

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-03.1.1.0
Studienordnung (Satzung) für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 3
Az.: 103/51-01	2.01

§ 5

Teilnahmenachweise

Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: mündliche Beteiligung, Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen

Zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums kann in der Regel nur zugelassen werden, wer das Bestehen der Zwischenprüfung und die Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationsatzung in der jeweils geltenden Fassung nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 7

Wiederholung von Pflichtlehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis oder ein Teilnahmenachweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Studienausschuss.

§ 8

Selbststudium

Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Es wird dringend empfohlen, zum einen Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten, zum anderem in eigenverantwortlichem Studium weitere Themenbereiche des Faches zu erarbeiten.

§ 9

Datenerhebung

(1) Es können die folgenden personenbezogenen Daten erhoben werden:

1. Familienname und Vorname sowie Matrikelnummer, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum,
2. Erster und zweiter Wohnsitz sowie Postadresse und Telefonnummer,
3. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-03.1.1.0
Studienordnung (Satzung) für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 4
Az.: 103/51-01	2.01

4. Anzahl der Hochschul- und der Fachsemester,
5. Ergebnis der bisher abgelegten Prüfungen sowie der erbrachten Leistungen,
6. bisherige Teilnahme an Lehrveranstaltungen, eventuell unter Beifügung der Leistungsnachweise,
7. Studienzeiten und Studienaufenthalte im Ausland,
8. Teilnahme an Praktika.

(2) Die Daten gemäß Absatz 1 können erhoben werden:

1. zum Zwecke der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, insbesondere zur Nutzung der den Studiengang betreuenden Einrichtungen der Philosophischen Fakultät,
2. zum Zwecke der Studienberatung,
3. zum Zwecke der Statistik, der Lehrevaluation und der Lehrberichterstattung.

(3) Die Daten gemäß Absatz 1 können auch zum Zwecke der Ausstellung von Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen erhoben werden.

III. Studienabschnitte

§ 10

Ziel und Inhalt des Grundstudiums

- (1) Durch das Grundstudium soll die oder der Studierende das Grundwissen und die methodischen Grundkenntnisse der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft erlangen.
- (2) Ein ordnungsgemäßes Grundstudium setzt die Teilnahme an insgesamt 20 Semesterwochenstunden im Hauptfach und 20 Semesterwochenstunden im Nebenfach voraus.
- (3) Hinzu kommen Lehrveranstaltungen, deren Abschluss nicht Voraussetzung zur Zwischenprüfung ist, die jedoch bereits im Grundstudium begonnen werden sollen; Näheres ist dem Studienplan zu entnehmen. Der Umfang dieser Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt im Hauptfach 14 SWS und im Nebenfach 4 SWS, die sich jeweils auf Grund- und Hauptstudium verteilen.

§ 11

Ziel und Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Durch das Hauptstudium sollen die Studierenden sich insbesondere mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden seines Faches vertraut machen und lernen, diese Methoden selbständig anzuwenden. Während des Hauptstudiums sollen die Studierenden an ausgewählte Gebiete der Forschung herangeführt werden. Dies geschieht insbesondere durch Mitarbeit an Projekten, Kolloquien und Hauptseminaren.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-03.1.1.0
Studienordnung (Satzung) für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 5
Az.: 103/51-01	2.01

(2) Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium setzt die Teilnahme an insgesamt 18 Semesterwochenstunden im Hauptfach und 8 Semesterwochenstunden im Nebenfach voraus. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen nach § 10 Abs. 3, sofern diese nicht im Grundstudium absolviert wurden.

§ 12 Studienplan

(1) Über Bezeichnung, Art, Umfang, Zahl, Teilnahmevoraussetzungen und zweckmäßige zeitliche Abfolge der pro Studienabschnitt zu besuchenden Lehrveranstaltungen sowie über Art und Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen gibt der dieser Studienordnung als Anhang beigefügte Studienplan Auskunft.

(2) Der Studienplan wird vom Studiausschuss auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studiausschuss geändert werden. Er ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt oder abgeändert werden.

(3) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang im Seminar für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft bekannt gegeben.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 14 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen oder nach dieser Studienordnung zu Ende führen.

Kiel, den 17. November 2000

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-03.1.1.0
Studienordnung (Satzung) für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 6
Az.: 103/51-01	2.01

Anhang: Studienplan für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft (ASW)
(gültig ab Studienbeginn WS 2005/06))

1. Studienplan für Studierende mit ASW im Hauptfach

Tabelle 1: Pflichtveranstaltungen im Grundstudium

Semester		Veranstaltung	SWS	LN	TN
1.	Winter	Einführung in die Sprachwissenschaft	4	1	
2.	Sommer	Einführung in die Syntax	4	1	
3.	Winter	Einführung in die Phonologie und Morphologie	4	1	
4.	Sommer	Einführung in die Semantik	2	1	1
		Prinzipien des Sprachwandels	2		
		2 Proseminare	4	1	1
		gesamt Grundstudium	20	5	2

Anmerkungen

1. Ab dem Wintersemester 06 / 07 kann das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft nur noch im Wintersemester begonnen werden.
2. Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist gestuft. Das Bestehen der Einführung in die Sprachwissenschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung in die Syntax, das Bestehen der Einführung in die Syntax ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung in die Phonologie und Morphologie und das Bestehen der Einführung in die Phonologie und Morphologie ist wiederum Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung in die Semantik und an den Prinzipien des Sprachwandels.
3. Es ist frei wählbar, ob entweder **ein LN in Semantik und ein TN in Sprachwandel**, oder **ein TN in Semantik und ein LN in Sprachwandel** erbracht wird.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-03.1.1.0
Studienordnung (Satzung) für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 7
Az.: 103/51-01	2.01

Tabelle 2:

Pflichtveranstaltungen im Grund- oder Hauptstudium (der Abschluss der Kurse wird nicht zur Zwischenprüfung verlangt, sie sollten aber im Grundstudium begonnen werden)

Art der Veranstaltung	SWS	LN	TN
Sprachkurs in einer nichtindogermanischen oder außereuropäischen Sprache	6	1	
ATH (=Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen), I + II	4		2
Weitere Proseminare/Übungen/Sprachkurse	4		2
gesamt Grund- oder Hauptstudium	14	1	4

Anmerkungen

1. Der Sprachkursus kann ab dem ersten Semester begonnen werden. Regelmäßige Teilnahme in einem Umfang, der 6 SWS entspricht, muss nachgewiesen werden. Der Sprachkursus muss mit einem Leistungsschein abgeschlossen werden. Es ist keine Kombination von Kursen verschiedener Sprachen möglich.
2. **Besondere Regelung für Studierende mit einer nichtindogermanischen Muttersprache:** Sie können anstelle einer weiteren nichtindogermanischen Sprache einen Sprachkursus für eine indogermanische Sprache (z.B. Spanisch, Russisch, Friesisch usw.) belegen.
3. Die Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen werden vom Institut für Phonetik und Digitale Sprachverarbeitung durchgeführt; sie beginnen immer im Wintersemester. Es wird empfohlen, sie im 3. oder 5. Semester zu beginnen.
4. **Besondere Regelung für Studierende, die das Fach Phonetik und Digitale Sprachverarbeitung im Nebenfach studieren.** Die Kurse ATH I und II werden NICHT für die Allgemeine Sprachwissenschaft, sondern für das Fach Phonetik und Digitale Sprachverarbeitung angerechnet. Um die in der Allgemeinen Sprachwissenschaft geforderte Zahl an SWS zu erreichen, müssen anstelle dieser beiden Kurse 4 weitere SWS belegt werden. Dieses kann z.B. durch weitere Sprachkurse, Übungen, oder Proseminare erfolgen. Die Kurse müssen mit Teilnahme­scheinen abgeschlossen werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer: 5.7-03.1.1.0
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	
Studienordnung (Satzung) für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister Az.: 103/51-01	Blatt: 8 2.01

Tabelle 3: Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium

Art der Veranstaltung	SWS	LN	TN
2 Hauptseminare	4	2	
Strukturbeschreibung einer nichtindogermanischen Sprache	2		1
Methoden der Feldforschung	4	1	
3 Übungen zu Themen nach Wahl	6		3
1 Übung zur mathematischen Linguistik / EDV-Anwendung	2		1
gesamt Hauptstudium	18	4	4

Der Ablauf des Hauptstudiums ist weniger genau festgelegt als der des Grundstudiums und kann individuell zusammengestellt werden; dabei sollte jedoch folgendes beachtet werden:

1. Die Strukturbeschreibung einer nichtindogermanischen Sprache und die Übung zur mathematischen Linguistik/EDV-Anwendung werden regelmäßig nur im Sommersemester angeboten.
2. Die Methoden der Feldforschung werden nur im Wintersemester angeboten und sollten am Ende des Hauptstudiums belegt werden. Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluß der Artikulations-, Hör- und Transkriptionsübungen, der Strukturbeschreibung sowie eines Hauptseminars.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-03.1.1.0
Studienordnung (Satzung) für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister	Blatt: 9
Az.: 103/51-01	2.01

2. Studienplan für Studierende mit ASW im **Nebenfach**

Tabelle 4: Pflichtveranstaltungen im Grundstudium

Semester		Veranstaltung	SWS	LN	TN
1.	Winter	Einführung in die Sprachwissenschaft	4	1	
2.	Sommer	Einführung in die Syntax	4	1	
3.	Winter	Einführung in die Phonologie und Morphologie	4	1	
4.	Sommer	Einführung in die Semantik	2		1
		Prinzipien des Sprachwandels	2		1
		2 Proseminare	4	1	1
		gesamt Grundstudium	20	4	3

Anmerkungen

1. Ab Wintersemester 06 / 07 kann das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft nur noch im Wintersemester begonnen werden.
2. Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist gestuft. Das Bestehen der Einführung in die Sprachwissenschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung in die Syntax, das Bestehen der Einführung in die Syntax ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung in die Phonologie und Morphologie und das Bestehen der Einführung in die Phonologie und Morphologie ist wiederum Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung in die Semantik und an den Prinzipien des Sprachwandels.
3. **Besondere Regelung für Studierende, die das Fach Phonetik und Digitale Sprachverarbeitung im Hauptfach studieren.** Der Kurs Einführung in die Phonologie und Morphologie wird NICHT für die Allgemeine Sprachwissenschaft, sondern für das Fach Phonetik und Digitale Sprachverarbeitung angerechnet. Um die in der Allgemeinen Sprachwissenschaft geforderte Zahl an SWS zu erreichen, müssen statt dessen 4 weitere SWS belegt werden. Dieses kann z.B. durch Sprachkurse, Übungen, oder Proseminare erfolgen. Die Kurse müssen insgesamt mit einem Teilnahmechein und einem Leistungschein abgeschlossen werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer: 5.7-03.1.1.0
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	
Studienordnung (Satzung) für Studierende der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister Az.: 103/51-01	Blatt: 10 2.01

Tabelle 5:

Pflichtveranstaltungen im Grund- oder Hauptstudium (der Abschluss der Kurse wird nicht zur Zwischenprüfung verlangt, sie sollten aber im Grundstudium begonnen werden)

Art der Veranstaltung	SWS	LN	TN
Sprachkurs in einer nichtindogermanischen oder außereuropäischen Sprache	4		2
gesamt Grund- oder Hauptstudium	4		2

Anmerkungen

1. Der Sprachkursus kann ab dem 1. Semester begonnen werden. Es ist keine Kombination von Kursen verschiedener Sprachen möglich.
2. **Besondere Regelung für Studierende mit einer nichtindogermanischen Muttersprache:** Sie können anstelle einer weiteren nichtindogermanischen Sprache einen Sprachkursus für eine indogermanische Sprache (z.B. Spanisch, Russisch, Friesisch usw.) belegen.

Tabelle 6: Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium

Art der Veranstaltung	SWS	LN	TN
1 Hauptseminar	2	1	
Strukturbeschreibung einer nichtindogermanischen Sprache	2		1
2 Übungen zu Themen nach Wahl	4		2
gesamt Hauptstudium	8	2	2

Anmerkung

Die Strukturbeschreibung einer nichtindogermanischen Sprache wird regelmäßig nur im Sommersemester angeboten.